Flecken Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Andreas Schreiber
Telefon: 04252/391-408

Datum: 09.08.2005

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 10-0359/05
öffentlich

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	07.09.2005
Rat	09.11.2005

Betreff:

Festlegung von Wertgrenzen für Grundstücksangelegenheiten

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Zuständigkeitsregelungen für Grundstücksangelegenheiten entsprechend der in dieser Vorlage Nr. 10-0359/05 genannten Regelungen.

Sachverhalt/Begründung:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.07.2005 die Verwaltung beauftragt, neue Richtlinien für Wertgrenzen und Zuständigkeitsregelungen für Grundstücksangelegenheiten zu erarbeiten.

Grundstücksverkäufe:
Für Grundstücksverkäufe ist gem. § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO ausschließlich der Rat zuständig. Somit muss grundsätzlich der Rat über jeden Grundstücksverkauf beschließen. In der Hauptsatzung ist festgelegt worden, dass der Rat über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € übersteigt. Für Grundstücksverkäufe unter dieser Wertgrenze ist in jedem Fall der Verwaltungsausschuss zuständig.

Für den Fall, dass im Haushaltsplan explizit der Verkauf eines Grundstückes veranschlagt worden ist, ist ein weiterer Ratsbeschluss über den Grundstücksverkauf nicht erforderlich, soweit die vom Rat festgelegten Rahmenbedingungen (bspw. Kaufpreis) erfüllt werden.

Die Regelungen gelten ebenso bei Grundstückstauschverträgen.

Grundstücksankäufe:
Für Grundstücksankäufe gibt es keine speziellen gesetzlichen Regelungen. Grundsätzlich ist der Verwaltungsausschuss für jeden Ankauf zuständig. Der Rat des Fleckens sollte allerdings künftig über solche Grundstücksankäufe beschließen, die einen Vermögenswert von 100.000,00 € übersteigen oder für die keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Grundstücksankäufe unter 2.500,00 € sollten als Geschäfte der laufenden Verwaltung angesehen werden, für die der Gemeindedirektor nach § 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO zuständig ist, soweit ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Soweit sich aus Grundstückskaufverträgen finanzielle Belastungen für die kommenden Haushaltsjahre ergeben, ist in jedem Fall ein Ratsbeschluss erforderlich.

In Grundstücksangelegenheiten mit Ratsmitgliedern ist nach der Hauptsatzung ebenfalls in jedem Fall ein Ratsbeschluss erforderlich.

Andere Wertgrenzenregelungen:
Die anderen bisherigen Wertgrenzen ergeben sich aus der beigefügten Aufstellung. Die Regelungen haben sich im Flecken bewährt und sollten grundsätzlich beibehalten werden.

Nach der bisherigen Wertgrenzenregelung bei einem Erlass handelt es sich dann um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, für die der Gemeindedirektor zuständig ist, wenn im Einzelfall ein Wert von 1.500,00 € nicht überschritten wird.

Darüber hinaus ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

Die Regelung sollte aus Praktikabilitätsgründen dahingehend erweitert werden, dass der Erlass von Kindergartenbenutzungsgebühren immer als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist. Der Verwaltungsausschuss sollte allerdings über die Gesamthöhe des erlassenen Betrages beim Konto Kindergartenbenutzungsgebühren jährlich unterrichtet werden.

(Andreas Schreiber) (Horst Wiesch)

Fachbereichsleiter z. K.

Anlage
Wertgrenzenregelung